



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Globale Initiativenförderung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wasserburg am Inn.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, sowie die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen; die Förderung der Entwicklungsarbeit jeglicher Art; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke; die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes;
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Entwicklungs-zusammenarbeit erfüllt. So ist das Ziel des Vereins prinzipiell, die Förderung der in Absatz (2) genannten Zwecke weltweit zu verfolgen, jedoch wird der Schwerpunkt auf Projekte in Entwicklungsländern gelegt.

Es werden Ideen und Projekte von Menschen gefördert, die selbstlos außergewöhnliche Initiative zeigen, um einen oder mehr der hier festgelegten Zwecke für ihr Heimatland oder Länderübergreifend zu verfolgen. Diese Förderung kann finanzieller Natur sein, sich aber auch auf Sachleistungen, den Austausch von Fachwissen und das Einbringen der eigenen Arbeitskraft belaufen.

Weiterhin kann der Verein einzelne Personen bei deren Ausbildung unterstützen, auch damit sich diese später in geförderten Projekten einbringen können.

Durch das Anwerben von neuen Mitgliedern und Spender:innen wird das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke gefördert.

Die Verteilung der Fördermittel für einzelne Projekte wird per Mitgliederentscheid bestimmt, allerdings wird es Spender:innen ermöglicht Ihren Beitrag zweckgebunden zu leisten.

- (4) Der Verein kann seine Zwecke unmittelbar (gem. § 57 AO) selbst verwirklichen oder gem. § 58 AO Nr. 1 und 2 andere Empfänger:innen im In- und Ausland finanziell oder mit Sachleistungen fördern. Empfänger:innen im Inland dürfen ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die die erhaltenen Mittel für steuerbegünstigte und der Satzung des Vereins entsprechende Zwecke verwenden dürfen. Empfänger:innen im Ausland dürfen ausschließlich Körperschaften sein, die die

erhaltenen Mittel für steuerbegünstigte und der Satzung des Vereins entsprechende Zwecke verwenden dürfen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Spenden sind erwünscht.
- (3) Arten von Mitgliedern:
 - a. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - jugendliche Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - b. Dem Beitritt, sowie dem Erbringen des Mitgliedsbeitrags, von jugendlichen Mitgliedern muss immer das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorrausgehen und mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
 - c. Fördernde Mitglieder leisten einen monatlichen oder jährlichen Spendenbeitrag, den sie dem Verein zur freien Verfügung stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch die gültige Beitrittserklärung besiegelt. Ihre Gültigkeit erlangt diese durch die Unterschriften des Mitglieds und eines Mitglieds des Vorstands oder einer Abteilungsleitung. Ferner wird die Mitgliedschaft auch durch Aufnahme in eine Abteilung oder Unterschrift auf der Verfassung einer Abteilung erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt des Mitgliedes aus dem Hauptverein oder einer Abteilung; Ausschluss des Mitgliedes; Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen: durch Auflösung); Auflösung des Vereins. Nach Auflösung einer Abteilung endet nicht die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (6) Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist und trotz formloser Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung über dessen Verbleib im Verein. (Die beschwerdestellende Person ist nicht Stimmberechtigt)

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Möchte ein Mitglied des Vorstandes zurücktreten, können Neuwahlen veranlasst werden.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung hat dieser zuzustimmen.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand schlägt, zur Unterstützung seiner Arbeit, entsprechende Funktionsträger:innen vor. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Über den Vorschlag muss die Mitgliederversammlung abstimmen. Bei einfacher Mehrheit gilt der Vorschlag als angenommen. Funktionsträger:innen bleiben zwei Jahre im Amt, Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
 - a. Folgende Funktionsträger:innen müssen bestimmt werden:
Kassenverwalter:in, Kassenprüfer:in.
 - b. Weitere Funktionsträger:innen können jederzeit vorgeschlagen werden.
 - c. Der Vorschlag einer Funktionsträger:in kann auch durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung darf sich bis zum Termin ändern. Über Änderungen werden alle Mitglieder informiert.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (5) Eine virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Auflösung von Abteilungen
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Entscheidung über die Verteilung der Vereinsmittel
 - Abstimmen über Vorschläge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- (7) Abstimmungen:
 - a. Jedes ordentliche Mitglied, sowie jedes jugendliche Mitglied ab 16 Jahren, ist stimmberechtigt und muss seine/ihre Stimme persönlich, oder bei virtueller Anwesenheit durch eine Videokonferenz durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die Bestimmung der Satzung, welche geändert werden soll, und der Text der beabsichtigten Neufassung den Mitgliedern des Vereins vor der Versammlung zugegangen ist.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die protokollführende Person und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (9) Ist es im Interesse des Vereins erforderlich oder durch mindestens 20 Mitglieder gefordert, hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Selbstständige Abteilungen

- (1) Nach Zustimmung durch den Vorstand des Hauptvereins, können selbstständige Abteilungen mit eigenen Befugnissen gegründet werden. Der formlose Antrag zur Gründung einer selbstständigen Abteilung muss von einem Mitglied des Hauptvereins an dessen Vorstand gestellt werden. Nach Bewilligung des Antrags muss eine Gründungsversammlung nach Absatz 4 einberufen werden.
- (2) Die selbstständige Abteilung erweitert den Namen des Hauptvereins durch den Ort ihrer Gründung oder Tätigkeit (z.B. „Globale Initiativförderung Giessen“).
- (3) Die selbstständige Abteilung ist grundsätzlich an die Satzung des Hauptvereins gebunden, aber
 - a. verwaltet ihre Mitglieder selbstständig. Mitgliedern des Hauptvereins ist durch formlosen Antrag der Eintritt in und Austritt aus einer Abteilung, sowie der Wechsel

zwischen verschiedenen Abteilungen, möglich. Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt davon unberührt.

- b. hat eine eigene Verfassung, die nicht mit der Satzung des Hauptvereins im Konflikt stehen darf. In dieser Verfassung ist insbesondere auf die Gültigkeit der Paragraphen 2, 3, 4, 8 und 10 der Satzung des Hauptvereins hinzuweisen. Bei Änderungen der Satzung des Hauptvereins, ist die Satzung der Abteilung ggf. entsprechend anzupassen.
 - c. Hat eine eigene beschlussfähige Mitgliederversammlung. Details über Einberufung und Abstimmungen sind dabei in der eigenen Verfassung zu regeln.
- (4) Zur Gründungsversammlung der Abteilung muss durch das Mitglied des Hauptvereins eingeladen werden, das den Antrag zur Gründung gestellt hat.
- a. Die Gründungsversammlung ist ab fünf Teilnehmenden beschlussfähig.
 - b. Sie muss mit einfacher Mehrheit, aber mindestens fünf Stimmen, die Verfassung der Abteilung beschließen. Die Verfassung wird durch die Unterschrift von mindestens fünf Gründungsmitgliedern legitimiert, die dadurch zugleich ordentliche Mitglieder der Abteilung werden.
 - c. Die Verfassung muss Bestimmungen zur Zusammensetzung einer Abteilungsleitung enthalten, deren Mitglieder während der Gründungsversammlung durch Wahl legitimiert werden.
- (5) Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung selbstständig und ehrenamtlich.
- a. Die Abteilungsleitung verwaltet das Abteilungsvermögen selbstständig. Über die Verwendung eingenommener Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung. Bei der Auswahl von zu fördernden Projekten, darf der Zweck des Hauptvereins nicht verletzt werden.
 - b. Sie nimmt die Beiträge ihrer Mitglieder in vollem Umfang selbst entgegen und hat gegenüber dem Hauptverein keine Abfuhrpflichten. Nach dem Eintritt in oder Austritt aus einer Abteilung werden Mitgliedsbeiträge erst zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, sodass für Mitglieder keine Doppelbelastung entstehen kann. Es gilt die Beitragsordnung des Hauptvereins.
 - c. Sie ist eigenes Steuersubjekt und dem Finanzamt am Ort Ihrer Haupttätigkeit selbstständig rechenschaftspflichtig. Vor Aufnahme der Arbeit hat die Abteilung beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Steuerbegünstigung zu beantragen.
 - d. Sie ist dem Hauptverein rechenschaftspflichtig. Ein Jahresbericht muss bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins bei dessen Vorstand per E-Mail eingehen.
- (6) Ansprüche der Abteilung auf Vereinsvermögen des Hauptvereins sind ausgeschlossen.
- (7) Auflösung von selbstständigen Abteilungen:
- a. Die Beschlussfassung über die Auflösung der selbstständigen Abteilung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Abteilung mit einer Vierfünftelmehrheit der erschienenen Abteilungsmitglieder gefasst werden.
 - b. Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung der selbstständigen Abteilung beschließen.
 - c. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung fällt ihr Vermögen an den Hauptverein zurück. Bei gleichzeitiger Auflösung des Hauptvereins tritt §10 in Kraft.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Telefonnummer) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Bilder von Mitgliedern, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind dürfen zu Werbe- und Präsentationszwecken veröffentlicht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Die Auflösung des Hauptvereins bewirkt gleichzeitig die Auflösung seiner Abteilungen. Das Recht durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung, die Abteilung unter Lösung von den Bindungen zum Hauptverein und unter entsprechender Änderung des Namens in einen eigenständigen Verein umzuwandeln bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Spendenkonto „Thomas Brei“ bei der katholischen Kirchenstiftung Velden zur Förderung des „Wasso Hospitals“. Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Ort, Datum

Vorstand